

# Vorsorgevollmacht & Patientenverfügung

## **Die Bevollmächtigung privater Personen**

Wesen der Vollmacht

Gestaltungsmöglichkeiten

Lösungsansätze

Gesetzliche Einschränkungen

## **Patientenverfügung**

Sinn und Zweck

Regelungsmöglichkeiten

Geltungsbereich

Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen

Kanzlei GERAY  
Eggersallee 24  
22 763 Hamburg  
040/21 11 69 03  
[www.geray.net](http://www.geray.net)



# Das Wesen der Vorsorge-Vollmacht (1)

---

- Vorsorgevollmacht = Ermächtigung zu einem bestimmten Zweck
- Die Vollmacht kann bedingt, befristet und inhaltlich begrenzt werden.
- Der Zweck der Vollmacht sollte in einer erweiterten Vorsorgeregelung näher beschrieben werden.

Kanzlei GERAY  
Eggersallee 24  
22 763 Hamburg

040/21 11 69 03  
www.geray.net



# Wesen der Vorsorge-Vollmacht (2)

---

- Bestandteile der Vollmacht:
  - ◆ Innenverhältnis:  
Das Verhältnis zum Vollmachtgeber
  - ◆ Außenverhältnis:  
Das Verhältnis zu „Dritten“

Kanzlei GERAY  
Eggersallee 24  
22 763 Hamburg  
040/21 11 69 03  
www.geray.net



# Gestaltungsmöglichkeiten einer Vollmacht (1)

---

- Uneingeschränkte Vollmacht (Generalvollmacht)
- Bedingte Vollmacht:  
Z.B. Körperliche oder mentale Unfähigkeit, eigene Interessen wahrzunehmen.
- Befristete Vollmacht:  
Z.B. solange, bis eine andere Person bereit und in der Lage ist, als Bevollmächtigter tätig zu sein.
- Inhaltliche Begrenzung:  
Z.B. Finanzen und Bankgeschäfte  
Befugnis zur Erteilung von Untervollmachten



# Gestaltungsmöglichkeiten einer Vollmacht (2)

---

- Wo sollten folgende Regelungen getroffen werden?
  - ◆ Bedingung
  - ◆ Befristung
- Antwort:
  - ◆ Im Innenverhältnis, also als Vereinbarung zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem und nicht in der Vollmacht selbst.
- Begründung:
  - ◆ Der Eintritt einer Bedingung oder der Ablauf einer Frist müsste dem „Dritten“ gegenüber im Einzelfall nachgewiesen werden.



# Gestaltungsmöglichkeiten einer Vollmacht (3)

---

- Zwei Ebenen:
  - ◆ Erste Ebene:  
Unbeschränkte Vollmachterteilung
  - ◆ Zweite Ebene:  
Interne Ausgestaltung des Verhältnisses und Bindung des Vertreters an die Vorgaben des Vollmachtgebers (Vereinbarung).
- Was sollte diese Vereinbarung enthalten?

Kanzlei GERAY  
Eggersallee 24  
22 763 Hamburg

040/21 11 69 03  
www.geray.net



# Gestaltungsmöglichkeiten einer Vollmacht (4)

---

- Inhaltliche Vorgaben, z. B.:
  - ◆ Was darf der Bevollmächtigte, was soll er nicht dürfen.
  - ◆ Organisation der Pflege
  - ◆ Bestimmung des Heims/ Krankenhauses
  - ◆ usw.
  
- Umfang der Rechenschafts- und Dokumentationspflichten.
  
- Zielrichtung und Zweckbeschreibung der Vollmachterteilung als Orientierungshilfe.



# Lösungsansatz (1): Vorsorge-Regelung

---

- Erster Schritt:  
Die Vollmacht wird unbeschränkt erteilt.
- Zweiter Schritt:  
Zusätzliche Vereinbarung zwischen Vollmachtgeber  
und Bevollmächtigtem:
  - ◆ Inhaltliche Vorgaben
  - ◆ Rechenschafts- und Dokumentationspflichten
  - ◆ Zielrichtung/ Zweck als Auslegungshilfe
- Dritter Schritt:  
Bestimmungen über ...
  - ◆ An eine Aufwandsentschädigung des Bevollmächtigten sollte fairer Weise gedacht werden.
  - ◆ Es sollten Regelungen getroffen werden, wie Auslagen erstattet werden (Konto, Bargeldverwaltung)



# Lösungsansatz (2): Kontrolle durch Dritte

---

- Der richtige Zeitpunkt
  - ◆ Übergabe der Vollmacht an einen interesselosen Dritten (Vertrauensarzt, Rechtsanwalt o.a.)
  - ◆ Vier-Augen-Prinzip:  
Zwei Vertrauenspersonen werden bevollmächtigt, die nur gemeinschaftlich vertreten können:
    - ★ Möglicherweise größere Gewähr, dass Vollmacht nicht zu früh eingesetzt wird.
    - ★ Gefahr durch Verzug: Im Alltag müssten die beiden Personen stets gemeinsam auftreten (praktikabel?)



# Lösungsansatz (3): Kontrollbevollmächtigter

---

- Kontrollbevollmächtigter
  - ◆ Kann sinnvoll sein, wenn bestimmte wichtige Geschäfte nicht ohne Kontrolle abgewickelt werden sollen.
  - ◆ Sollte ein interesseloser Dritter sein.
  
- Wirkung:
  - ◆ Ein Rechtsgeschäft ist nur wirksam, wenn der Kontrollbevollmächtigte ihm (vorher oder nachher) zustimmt.
  - ◆ Wird die Zustimmung nicht erteilt, haftet der Bevollmächtigte nach Gesetz.



# Bei welchen Angelegenheiten hilft eine privat erteilte Vollmacht nicht? (1)

---

- Rechtsgeschäfte, die nur einer gesetzlichen Vertretung zugänglich sind. Z.B.:
  - ◆ Bestimmte Rechtsgeschäfte bei Geschäftsunfähigkeit, z.B. Ehevertrag, Erbverzicht, Pflichtteilsverzicht.
  - ◆ Hier ist eine gesetzliche Vertretung (Eltern, gesetzlicher Betreuer, Genehmigung durch Vormundschaftsgericht) erforderlich.

Kanzlei GERAY  
Eggersallee 24  
22 763 Hamburg

040/21 11 69 03  
[www.geray.net](http://www.geray.net)



# Bei welchen Angelegenheiten hilft eine privat erteilte Vollmacht nicht? (2)

---

- Wenn eine Person bevollmächtigt wird, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Einrichtung steht, in der der Vollmachtgeber lebt (vgl. § 1897 Abs. III).
- Wenn in einer Unterbringungssache durch den Bevollmächtigten Zwang angewendet werden muss.
- Wenn eine formlos oder schriftlich erteilte Vollmacht im Rechtsverkehr nicht anerkannt wird, etwa beim Grundbuchamt oder Banken.

Kanzlei GERAY  
Eggersallee 24  
22 763 Hamburg

040/21 11 69 03  
[www.geray.net](http://www.geray.net)



# Formvorschriften (1)

---

- Mündlich
- Schriftlich
- Notariell
  - ◆ Beglaubigt
  - ◆ Beurkundet

Kanzlei GERAY  
Eggersallee 24  
22 763 Hamburg  
040/21 11 69 03  
[www.geray.net](http://www.geray.net)



# Formvorschriften (2)

---

- Notarielle Beurkundung kann zwingend sein:
  - ◆ Immer dann, wenn ein Rechtsgeschäft nur vor einem Notar wirksam abgeschlossen werden kann, muss auch die Vollmacht diesen Formvorschriften entsprechen.
  - ◆ Beispiel: Grundstücksgeschäfte (Kauf, Verkauf, Belastung u.a.), Erbverträge, Eheverträge

Kanzlei GERAY  
Eggersallee 24  
22 763 Hamburg  
040/21 11 69 03  
www.geray.net



# Aspekte bei der Auswahl der bevollmächtigten Person

---

- Vertrauenswürdigkeit
- Familienzugehörigkeit
- Interessenkollisionen (z.B. Erbausschlagung)
- Keine Heimperson (§ 1897 Abs. III BGB)
- Räumliche Entfernung
- Ordentliche Vermögensverhältnisse
- Wirtschaftliche Kompetenz

Kanzlei GERAY  
Eggersallee 24  
22 763 Hamburg  
040/21 11 69 03  
[www.geray.net](http://www.geray.net)



# Aspekte bei Bevollmächtigung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten

---

- Aufnahme von Krediten, Begrenzung der Höhe nach
- Verkauf eines Grundstücks
- Verfügungen über das Vermögen als Ganzes
- Eingehung von Bürgschaften
- Begrenzung von Schenkungen, Pflicht- und Anstandschenkungen
- Vollmacht über den Tod hinaus



# Aspekte: Einwilligung in und Verweigerung von ärztlichen Heilbehandlungen (1)

---

- De facto Voraussetzung:
  - ◆ Der Vertretene ist außer Stande, seine Angelegenheit selbst wahrzunehmen.
  - ◆ Auf die Geschäftsfähigkeit kommt es nicht an.  
Grund:  
Auch ein Geschäftsunfähiger kann im natürlichen Sinne einsichts- und einwilligungsfähig sein.
  - ◆ Der Vertretene hat die Einsichts- und Urteilsfähigkeit verloren, um die Bedeutung und Tragweite der anstehenden Entscheidung zu überblicken.



# Aspekte: Einwilligung in und Verweigerung von ärztlichen Heilbehandlungen (2)

---

- De jure: Voraussetzungen, damit die Vollmacht eingreift: Detaillierte Regelung...
  - ◆ inwieweit der Bevollmächtigte befugt ist, Auskunft von den von der Schweigepflicht entbundenen Ärzten zu erhalten;
  - ◆ inwieweit er legitimiert ist, Entscheidungen zu treffen;
  - ◆ inwieweit er legitimiert ist, in Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe einzuwilligen bzw. sie zu verweigern;  
insbesondere auch in dem Fall, dass die Gefahr besteht, der Betroffene könne an den Maßnahmen sterben oder dauerhaften Schaden nehmen.



# Patientenverfügung

**Sinn und Zweck**

**Regelungsmöglichkeiten**

**Geltungsbereich**

**Verzicht auf lebensverlängernde  
Maßnahmen ?**

Kanzlei GERAY  
Eggersallee 24  
22 763 Hamburg

040/21 11 69 03  
[www.geray.net](http://www.geray.net)



# Sinn und Zweck einer Patientenverfügung

---

- Die Patientenverfügung erhält Weisungen für die medizinische Versorgung
- Sie soll ...
  - ◆ sicherstellen, dass der Arzt, der Bevollmächtigte, der Betreuer und das Vormundschaftsgericht den Willen des Patienten kennen, wenn dieser seinen Behandlungswillen nicht mehr äußern kann.
  - ◆ darüber informieren, in welchem Umfang eine Behandlung durch den Patienten erwünscht ist.
- Dies geschieht in der Verfügung durch...
  - ◆ Richtlinien und Weisungen
  - ◆ Hinweise und Zielvorstellungen als Orientierungshilfe

Kanzlei GERAY  
Eggersallee 24  
22 763 Hamburg

040/21 11 69 03  
[www.geray.net](http://www.geray.net)



# Form der Patientenverfügung

---

- Die Patientenverfügung ist formfrei
  - ◆ Schriftform ist jedoch faktisch erforderlich, damit der Wille vermittelt werden kann.
  - ◆ Aufbewahrung: Es muss sichergestellt werden, dass im Ernstfall dem behandelnden Arzt ein Original zugeleitet werden kann.
  - ◆ Es ist nicht ratsam, vorhandene Formulare unbesehen anzukreuzen und zu unterschreiben (vgl. BGH Beschluss vom 17.03.2003).

Kanzlei GERAY  
Eggersallee 24  
22 763 Hamburg  
040/21 11 69 03  
www.geray.net



# Inhalt der Patientenverfügung (1)

---

- Zwei Zielrichtungen sind im Kern denkbar:
  - ◆ Wunsch des Patienten, die Behandlung abzubrechen.
  - ◆ Wunsch des Patienten auf Fortführung einer Behandlung inklusive einer maximalen medizinischen Behandlung.
  
- Für beide gilt:  
Bahnt sich zur Zeit der Verfügung eine konkrete **Behandlungssituation** an, so sollte auf diese in jedem Fall **konkret Bezug** genommen werden.



# Inhalt der Patientenverfügung (2)

---

- Geltungsbereich einer Patientenverfügung:  
Die Verfügung sollte ausdrücklich Angaben darüber enthalten, für welche Situation sie gelten soll:
  - ◆ Die Sterbephase
  - ◆ Nicht aufhaltbares schweres Leiden
  - ◆ Dauernder Verlust der Kommunikationsfähigkeit
  - ◆ Notwendigkeit andauernder schwerwiegender Eingriffe
  - ◆ Bereits vor dem Eintritt in die Sterbephase



# Inhalt der Patientenverfügung (3)

---

- Aussagen zur Einleitung, zum Umfang und zur Beendigung ärztlicher Maßnahmen.  
Zum Beispiel:
  - ◆ Künstliche Ernährung, Beatmung und Dialyse
  - ◆ Verabreichung von Medikamenten
  - ◆ Schmerzbehandlung
  - ◆ Art der Unterbringung und Pflege
  - ◆ Hinzuziehung eines bestimmten Arztes



# Geltungsbereich einer Patientenverfügung

---

- Eine Patientenverfügung kann nur rechtlich erlaubtes Handeln/ Unterlassen vorsehen.
- Problem: Wenn in der Verfügung der Abbruch von medizinischen Maßnahmen vorgesehen werden soll.
  - ◆ Aktive Sterbehilfe: In Deutschland verboten.
  - ◆ Schmerzlinderung ohne lebensverkürzendes Risiko
  - ◆ Schmerzlinderung mit lebensverkürzender Wirkung

Kanzlei GERAY  
Eggersallee 24  
22 763 Hamburg

040/21 11 69 03  
[www.geray.net](http://www.geray.net)



# Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen (1)

---

- Hat der Sterbevorgang eingesetzt, ist dem Arzt der Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen, die Beatmung oder künstliche Ernährung erlaubt, wenn
  - ◆ Dies dem ausdrücklichen/ mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht UND
  - ◆ eine vormundschaftsgerichtlich genehmigte Entscheidung eines Betreuers oder Bevollmächtigten vorliegt.



# Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen (2)

---

- Hält der Arzt eine Behandlung aus medizinischen Gründen nicht mehr für angezeigt, ist eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nicht erforderlich.
- Grund:  
Es fehlt sodann an dem Behandlungsangebot, vgl. BGH in Fam RZ 2003, Seiten 748 ff



# BGH Beschluss (FamRZ 2003, S. 748 ff)

---

- Voraussetzung für das Eingreifen der Patientenverfügung:
  - ◆ Wille ist für die jeweilige Situation fixiert.
  - ◆ Keine entgegenstehenden Anhaltspunkte.
  - ◆ Auslegung/ Orientierung an Wertvorstellungen des Patienten ist aufgrund der Verfügung möglich.

Kanzlei GERAY  
Eggersallee 24  
22 763 Hamburg

040/21 11 69 03  
[www.geray.net](http://www.geray.net)



# Praktisches Vorgehen aufgrund des BGH Beschlusses:

---

- Individuelle Beratung ist notwendig.
- Ärztliches Aufklärungsgespräch sollte stattfinden und dokumentiert werden.
- Der zu erwartende Behandlungsverlauf sollte gedanklich vorweggenommen werden und Bestandteil des Aufklärungs- und Beratungsgesprächs werden.



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

---

Kanzlei GERAY  
Eggersallee 24  
22 763 Hamburg  
040/21 11 69 03  
[www.geray.net](http://www.geray.net)

